

Satzung des Literarischen Vereins der Pfalz e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Literarischer Verein der Pfalz“.

Er hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zwecke

Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung des literarischen Schaffens und Lebens in der Pfalz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die landesweite Organisation von Literaturveranstaltungen und wissenschaftlichen Vorträgen, durch regelmäßig stattfindende Autorenseminare, durch die Vergabe von Fördermitteln für die Drucklegung literarischer und wissenschaftlicher Werke, durch die jährliche Bereitstellung einer Jahresgabe in Form eines durch den Verein geförderten literarischen Werkes, durch Herausgabe einer periodischen Zeitschrift mit Bibliotheksbezug und durch die kostenlose Beratung von Autorinnen und Autoren als auch des literarischen Nachwuchses in Form eines Nachrichtenbriefes sowie durch die regelmäßige Bereitstellung von Informationen mittels digitaler neuer Medien und die Gründung und Pflege lokaler Autorengruppen in den Sektionen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; Mitglieder erhalten daraus keine Zuwendungen und haben auch bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder auf Anteile am Vereinsvermögen. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zum Verein wird durch ordentliche, fördernde oder Ehrenmitgliedschaft begründet. Sie kann von natürlichen und juristischen Personen sowie von Vereinigungen erworben werden. Juristische Personen und Vereinigungen können nur fördernde Mitglieder sein.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund schriftlichen Antrags durch den Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde einlegen, über die Vorstand und Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheiden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Er ist jederzeit möglich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder tragen zur Verwirklichung des Vereinszieles bei und haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet,

den von der Mitgliederversammlung bestimmten Beitrag zu leisten. Leisten sie ihn nicht, kann der Vorstand sie ausschließen. Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§ 5 Ausschlussverfahren

Ein Mitglied, das dem Verein schadet, kann durch schriftlich begründeten Beschluss des Vorstandes und Beirats, die gemeinsam mit einfacher Mehrheit entscheiden, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss kann es innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids die Mitgliederversammlung anrufen, die darüber endgültig entscheidet.

§ 6 Organisation

Die Mitglieder können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Sektionen zusammenschließen, die unselbstständige Abteilungen des Vereins sind. Die Sektionen treten nach außen unter dem Namen des Vereins mit dem Ortsnamen als Zusatz auf (Literarischer Verein der Pfalz, Sektion ...).

Der Leiter der Sektion ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es soll durch die Mitglieder der Sektion gewählt werden und wird durch den Vorstand bestellt. Er besitzt für die laufenden Geschäfte der Sektion Vertretungsvollmacht für den Verein; darüber hinaus kann er für den Verein nur auf Grund einer Bevollmächtigung durch den Vorstand handeln. Zur Durchführung der örtlichen Aufgaben wird dem Leiter einer Sektion auf Anforderung bis zur Hälfte des tatsächlichen jährlichen Beitragsaufkommens ihrer Mitglieder zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung und Überweisung dieses Betrages soll der Rechner nach Jahresabschluss vornehmen. Abschlagszahlungen sind möglich. Diese Mittel sowie sonstige Zuwendungen sind satzungsgemäß zu verwenden. Ein jährlicher schriftlicher Nachweis über die Verwendung der Mittel ist zum Ende des Geschäftsjahres von den Sektionsleitern zu führen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, der zugleich Geschäftsführer des Vereins ist, und dem Rechner. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten; jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Bei plötzlichem Ausscheiden des Vorsitzenden gehen bis zur Neuwahl seine Befugnisse auf den Stellvertreter über.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat besteht aus den Leitern der Sektionen und aus Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden. Er berät den Vorstand bei Entschlüssen über grundsätzliche Fragen des Vereins. Der Beirat kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme der Jahres- und der Kassenberichte, die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Beiträge, die Satzungsänderungen und die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn er es für notwendig hält, der Beirat es beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder sie mit Angabe des Grundes schriftlich beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung zu enthalten und ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin jedem Mitglied schriftlich (Briefpost oder E-Mail-Zustellung) zuzusenden.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Eine Vertretung von Mitgliedern in der Versammlung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Andernfalls kann der Versammlungsleiter sofort eine neue Versammlung einberufen und durchführen, sofern mindestens drei Beiratsmitglieder zustimmen. Alle Beschlüsse werden mit Ausnahme der in der Satzung besonders genannten Fälle mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung lässt der Vorstand eine Niederschrift fertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. dem Versammlungsleiter, und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. In besonderen Fällen können auf Beschluss des Vorstands Abstimmungen über die dem Beirat und der Mitgliederversammlung obliegenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, auch schriftlich vorgenommen werden. Dabei ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu setzen und es gilt Stillschweigen bis zu ihrem Ablauf als Zustimmung.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer überprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und ihr Bericht erstatten.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Auflösung

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Bezirksverband Pfalz, der es unmittelbar und auch ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.